
S 13 AS 23/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachteile, wesentliche, Regelungsbedürfnis,
Leitsätze	-
Normenkette	§ 86 b SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AS 23/06 ER
Datum	25.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 226/06 AS ER
Datum	29.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 25. Januar 2006 werden zurückgewiesen. Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu erstatten. Der Antrag der Antragstellerin, ihr für die Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt R H zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerden der Antragstellerin haben keinen Erfolg.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung setzt gemäß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 920 Abs. 2, 294](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) voraus, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht.

Für das Begehren der Antragstellerin, die Antragsgegnerin durch
Regelungsanordnung zur sofortigen Auszahlung von EUR zu verpflichten, bestand
zu keiner Zeit ein eiliges Regelungsbedürfnis (Anordnungsgrund). Auch im
Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung ist die begehrte Regelung nicht angezeigt,
weil die Antragstellerin aktuell vorliegende, wesentliche Nachteile nicht geltend
macht. Der Antragstellerin ist es vielmehr zuzumuten, ggf. im Hauptsacheverfahren
zu klären, ob die Antragsgegnerin berechtigt war, von den mit Bescheid vom 5.
Dezember 2005 für Januar 2006 bewilligten Leistungen in Höhe von EUR nur EUR
auszuzahlen, um eine Doppelzahlung zu vermeiden. Es ist deswegen auch nicht zu
beanstanden, dass das Sozialgericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe und
Beordnung eines Rechtsanwalts mangels Erfolgsaussichten abgelehnt hat ([§ 73a
Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. mit [§§ 114 ff. ZPO](#)).

Die Entscheidung über die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens
beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#). Im Prozesskostenhilfe-
Beschwerdeverfahren hat eine Kostenentscheidung nicht zu ergehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter
Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. mit [§§
114 ff. ZPO](#) liegen auch für die Beschwerdeverfahren nicht vor. Denn die
Rechtsverfolgung bietet aus den dargelegten Gründen keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg ([§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht
angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024